

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Jugendgemeinderat**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Stadtmitte**
zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Videoüberwachung ZOB**

Bezug:

Anlagen: 20241023_PKS Auswertung Straßenkriminalität Tübingen Innenstadt Messer

Beschlussantrag:

Der Sperrvermerk beim PSP-Element 7.511009.1006.07 „Europaplatz, Videoüberwachung ZOB“ Einrichtung Videoüberwachung Busbahnhof über 25.000 Euro wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen - Investitionsprogramm				
Lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Bisher finanziert	Plan 2025	VE 2025
7.511009.1006.07 Europaplatz, Videoüberwachung ZOB		EUR		
6	Summe Einzahlungen	0	0	0
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-25.000	0
13	Summe Auszahlungen	0	-25.000	0
14	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-25.000	0
16	Gesamtkosten der Maßnahme	0	-25.000	0

Für den Aufbau einer flächendeckenden Überwachung des Busbahnhofs durch Kameras fallen nach einer vorliegenden Kostenschätzung einmalige Aufwendungen von etwa 25.000 Euro. Diese Mittel stehen mit Sperrvermerk für das Jahr 2025 im Haushaltsentwurf 2025 auf dem PSP-Element 7.511009.1006.07 „Europaplatz, Videoüberwachung ZOB“ zur Verfügung und sollen mit dem Beschluss zur Auszahlung frei gegeben werden.

Die laufenden Kosten liegen voraussichtlich zwischen 10.000 bis 12.000 Euro pro Jahr und setzen sich aus den Kosten für die Miete der Datenanbindung/Entstörungsdienste und Dienstleistungen zusammen. Da eine Inbetriebnahme nicht vor Ende 2025 möglich ist, müssen diese Mittel erst ab dem Jahr 2026 eingeplant werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Bereich um den Busbahnhof ist in Tübingen ein Ort, der sich von der Kriminalitätsbelastung vom gesamten Gemeindegebiet abhebt. Darüber hinaus entstehen in den Nachtzeiten häufig Situationen, die von einem Teil der Menschen, die dort als ÖPNV-Nutzende passieren müssen, als bedrohlich wahrgenommen werden und das subjektive Sicherheitsgefühl einschränken. Nach der Eröffnung des neuen ZOB stellt die Verwaltung auch zunehmend Vandalismusprobleme fest. Zur Verbesserung dieser Situation hat die Verwaltung geprüft, ob eine Videoüberwachung des Platzes möglich ist.

2. Sachstand

Nach § 44 Abs. 3 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg kann die Polizei öffentlich zugängliche Orte mittels Bild- und Tonaufzeichnung überwachen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Neben der Landespolizei, ist auch die Ortspolizeibehörde ermächtigt, eine solche Videoüberwachung durchzuführen.

Zur Einschätzung der Kriminalitätsslage wird zunächst von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle ein Lagebild zur Kriminalitätsbelastung erstellt. Für die Videoüberwachung relevante Delikte (sog. Straßenkriminalität) werden, nach Tatorten sortiert, aufgelistet. Für das Stadtgebiet Tübingen wurden hierbei durch das Polizeirevier Tübingen die in Anlage 1 dargestellten Zahlen ermittelt.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass im Bereich des ZOB eine leichte Häufung (50% bis 100%) von Delikten der Straßenkriminalität im Vergleich zu den Referenzgebieten (Anlagenpark, Alter Botanischer Garten) feststellbar ist. Von den meisten Teilen des Stadtgebietes hebt sich der Bereich des ZOB sehr stark durch eine erhöhte Zahl von Straftaten ab.

In anderen baden-württembergischen Städten, welche bereits eine Videoüberwachung eingeführt haben, lag die Kriminalitätsbelastung in den nun überwachten Gebieten bis zu 600% über der des übrigen Gemeindegebiets. In diesen Städten wurde die Videoüberwachung durch die Landespolizei angeregt und wird auch von der Landespolizei umgesetzt.

Die Überwachung erfolgt dort in der Regel durch Aufschaltung der Kameras auf das Einsatz- und Lagezentrum, in welchem die Kameras ständig von einem Beamten gesichtet werden. Der personelle Aufwand ist hierdurch entsprechend hoch. Die ständige Live-Kontrolle der Bilder und die Vorhaltung von sofort einsetzbaren Kräften sind nur begründbar, wenn die Zahl der Straftaten so hoch ist wie z.B. am Kriminalitätsschwerpunkt in Mannheim. Aus diesem Grund nimmt die Landespolizei in Tübingen nachvollziehbar von einem solchen Konzept Abstand.

Für die Stadt als Ortspolizeibehörde stellt sich die Sachlage anders dar, weil die Aufzeichnung der Bilder ohne weiteren Personalbedarf möglich ist. Die Stadtverwaltung hat daher

geprüft, ob sich eine Videoüberwachung nach dem Vorbild der beiden Fahrradgaragen realisieren lässt. Diese Bilder werden auf die Leitwarte der Stadtwerke aufgeschaltet und aktuell zwischen 2 und 4 Wochen gespeichert, so dass sie ausgewertet werden können, wenn Straftaten aufgeklärt werden müssen. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass aufgrund der rasant weiter entwickelten Kameratechnik sechs Kameras auf Lichtmasten ausreichen würden, um den gesamten Bahnhofsvorplatz und den ZOB zu überwachen. Hierfür wären einmalige Aufwendungen von etwa 25.000 Euro notwendig. Die laufenden Kosten liegen bei 10.000 bis 12.000 Euro.

Die Verwaltung sieht in einer solchen Kameraüberwachung drei wesentliche Vorteile. Erstens wird eine kriminalpräventive Wirkung dergestalt erwartet, dass im überwachten Bereich die Zahl der Straftaten sinkt. Eine Verlagerung auf andere Bereiche könnte damit nicht vermieden werden, aber die Gelegenheit für etliche der Straftaten ist außerhalb des Umstiegsraums des ÖPNV deutlich geringer, so dass auch die Gesamtzahl der Straftaten sinken könnte. Zweitens helfen die Videokameras möglicherweise bei der Aufklärung von Straftaten und tragen so zur Stärkung des Rechtsstaates bei. Drittens wird vorausichtlich dem Vandalismus am neu errichteten ZOB entgegengewirkt, so dass die Kosten der Überwachung durch vermiedene Unterhaltungsaufwendungen mehr als kompensiert werden.

Gegenargumente des Datenschutzes lassen sich nach Überzeugung der Verwaltung in der konkreten Situation entkräften. Das Land Baden-Württemberg hat die Züge des Nahverkehrs mittlerweile nahezu vollständig mit Videokameras ausgestattet. Gleiches gilt für den TüBus. Fahrgäste, die am Busbahnhof umsteigen, sind also nur in dem Moment, in dem ihnen die größten Gefahren und Unannehmlichkeiten drohen, in einem nicht überwachten Bereich. Die Sorge, dass ein Bewegungsprofil erstellt werden könnte, wird nicht größer, wenn diese Lücke geschlossen wird. Aus den Daten der Kameras in Bussen und Bahnen wäre die gleiche Information schon jetzt zu gewinnen. Wer sich nur am Busbahnhof aufhält, ohne den ÖPNV nutzen zu wollen, kann sich andere Treffpunkte aussuchen, falls Videoüberwachung als Eingriff empfunden wird. Für die Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV ist der Bahnhofsbereich hingegen ein Ort, den sie benutzen müssen.

Damit ist die Videoüberwachung auf Basis des § 44 Abs. 3 PolGBW und aus Sicht der Verwaltung erforderlich und auch begründet. Bislang in Baden-Württemberg auf dieser Rechtsgrundlage angeordnete Videoüberwachungen erfolgten jedoch bei noch eindeutiger Kriminalitätsbelastung der zu überwachenden Orte. Einen unmittelbar vergleichbaren Fall gibt es daher bislang in Baden-Württemberg nicht. Inwieweit die in der Anlage dargestellten Zahlen bereits ausreichen, um eine Videoüberwachung anzuordnen, ist daher nicht mit Sicherheit zu beurteilen. Aus diesem Grund wird die Verwaltung für den Fall der Aufhebung des Sperrvermerks die Anordnung und Begründung zur Videoüberwachung dem Landesdatenschutzbeauftragten zur Kenntnis übermitteln. Die Umsetzung erfolgt erst, falls innerhalb einer angemessenen Frist keine Untersagung der Maßnahme erfolgt.

Die Verwaltung hält es angesichts der bereits existierenden Videoüberwachung in Bussen und Bahnen kaum noch vorhandenen Eingriffstiefe und der dargelegten Vorteile für angezeigt, Videoüberwachung am Bahnhofsplatz anzuordnen. Die Entscheidung liegt nach dem Polizeigesetz bei der Ortpolizeibehörde und kann als Geschäft der laufenden Verwaltung durch den Oberbürgermeister getroffen werden. Die Entscheidung über die Finanzierung fällt aufgrund der Wertgrenzen in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Die Landespolizei selbst wurde bereits einbezogen und erhebt keine Einwände gegen eine städtische Maßnahme, die ohne direkte Auswirkung auf die Organisation und Arbeit der Polizei bleibt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Stadtverwaltung ordnet Videoüberwachung am Busbahnhof an. Sollte die Maßnahme nicht vom Landesdatenschutzbeauftragten untersagt werden, soll der Aufbau des Kamerasystems im zweiten Halbjahr erfolgen. Eine Inbetriebnahme ist für Anfang 2026 angestrebt.

4. Lösungsvarianten

Neben der Einrichtung einer Videoüberwachung stehen andere, rechtlich weniger eingreifende Möglichkeiten zur Verfügung, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung im Bereich des ZOBs zu steigern.

4.1 Notrufsäulen:

Im Bereich des ZOBs könnten Notrufsäulen, analog derer, die am Hirschauer Baggersee errichtet wurden, installiert werden.

Die Notrufsäulen am Hirschauer Baggersee wurden in Zusammenarbeit mit der DLRG und einer gemeinnützigen Stiftung errichtet und sind für die Universitätsstadt Tübingen in der Anschaffung beinahe kostenneutral. Lediglich ein Fundament musste durch die Universitätsstadt Tübingen geschaffen und finanziert werden.

Gemeinsam mit der DLRG wurde auch für das Stadtgebiet Tübingen ein Notrufsäulenkonzept entwickelt, welches sowohl Aspekte der Wasserrettung, wie auch solche der allgemeinen Sicherheit enthält.

Notrufsäulen schaffen ein erhöhtes subjektives Sicherheitsgefühl und damit eine Insel der sozialen Kontrolle. Personen, die sich beim Aufenthalt am ZOB, beispielsweise während des Wartens auf einen Bus, unsicher fühlen, können sich im Bereich der Säulen aufhalten. Ebenfalls ist zu erwarten, dass Straftaten wie Diebstahl und Körperverletzungsdelikte im Bereich der Notrufsäulen zurückgehen werden, da das Enttarnungsrisiko für potentielle Täterinnen und Täter dort höher ist.

Über das Konzept der Notrufsäulen wird die Verwaltung in einer separaten Vorlage (506a/2023), als Antwort auf die Antragsvorlage 506/2023, informieren und dieses zur Abstimmung einbringen. Die Kosten für die Errichtung der Notrufsäulen gem. dem Vorschlag der Verwaltung belaufen sich auf einmalig 21.000€ für die Errichtung und 5.000€ jährlich für den Betrieb und den Unterhalt.

4.2 Lichtkonzeption:

Die Lichtkonzeption am ZOB könnte theoretisch überarbeitet, und anhand der im nunmehr 1,5-Jährigen Betrieb gewonnene Erkenntnisse über Tatortschwerpunkte besser angepasst werden. Es ist erwiesen, dass geplante Straftaten insbesondere dort begangen werden, wo aufgrund der Lichtverhältnisse eingeschränkte Sicht herrscht. Da das Lichtkonzept an Busbahnhof auf diese Aspekte ausgerichtet und sehr ausgereift ist, sieht die Verwaltung hier kein relevantes Verbesserungspotenzial.

4.3 Verstärkte Bestreifung:

Gemeinsam mit Beamtinnen und Beamten des Polizeireviers könnte der städtische Vollzugsdienst eine erhöhte Bestreifung des ZOBs und damit eine höhere sichtbare Präsenz des Rechtsstaats einrichten.

Durch die Anwesenheit von Ordnungskräften wird das subjektive Sicherheitsgefühl der Passanten und Passantinnen erheblich gesteigert. Zusätzlich werden geplante Straftaten erwiesenermaßen nicht in Bereichen verübt, bei denen eine erhöhte polizeiliche Überwachung herrscht.

Im Gegensatz zur Videoüberwachung können eingesetzte Beamtinnen und Beamte sowie Vollzugsbedienstete bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sofort handeln und so nicht nur präventiv, sondern auch in der konkreten Situation deeskalierend handeln.

Diese Alternative wird bereits zum derzeitigen Zeitpunkt teilweise umgesetzt. Das bedeutet: Der Nachtdienst des kommunalen Ordnungs- und Vollzugsdienst bestreift den ZOB schwerpunktmäßig, jedoch in geringeren Umfang. Aufgrund der angedachten Stellenstreichungen ist die Umsetzung in Zukunft gefährdet. Für den Gegenwert von 25.000 Euro Jahreskosten kann aufgrund der Personalkosten auch nur eine Bestreifung an etwa 300 Stunden im Jahr geleistet werden.

5. Klimarelevanz

Für die Videoüberwachung entsteht ein Stromverbrauch in vierstelligem Kilowattstundenbereich pro Jahr. Ein verbessertes Sicherheitsgefühl kann dazu beitragen, die Nutzung des ÖPNV zu steigern und dadurch Autofahrten zu vermeiden.